

# Stenographisches Protokoll

über die

## 67. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. Oktober 1908.

### Inhalt:

Abswesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Auflage.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 288, betreffend die Besteuerung der Automobile. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Einspinner, Krebs, Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 317, betreffend die Errichtung einer Bildhauerschule in Alpl bei Krieglach. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 347, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Schladming um Gewährung einer Landes-Beihilfe für die Erbauung einer Wasserleitung. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 356, über das Ansuchen der Marktgemeinde Montpreis um Erhöhung der ihr zur Errichtung einer Wasserleitung bewilligten Subvention. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 437, über die Refervierung eines Betrages von 25.000 K aus dem Landes-Feuerwehrmänner-Unterstützungsfonde zur Unterstützung von über 14 Jahre alten Kindern nach verunglückten Feuerwehrmännern und über die außergewöhnliche Unterstützung von Feuerwehrmännern in den Jahren 1908 bis 1910. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 458, über das Ansuchen der Gemeinde Pinggau um Gewährung einer Landes-Beihilfe für die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung. — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 342, betreffend die Petition des Dr. Ignaz v. Scarpateiti, Inhabers des Sanatoriums „Schweizerhof“ in Eggenberg, um künstliche Überlassung der Anteile an einer Steinbruchparzelle. (Beilage Nr. 492. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 268, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel. (Beilage Nr. 493. — Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes und der Zusätze anträge des Abg. Refel und des Landes-Ausschussbeisitzers Franz Graf Attems.)

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses und des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Petitionen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Schacherl und Refel an den Landes-Ausschuss, betreffend die Verbauung des Wildbaches Groß-Grimming.

Antrag der Abgeordneten Capra, Fürst, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Förderung des Baues einer Bahnverbindung von Mariazell nach Seebach-Turnau.

Antrag des Abg. Dr. Hrasovec und Genossen, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule mit slowenischer Unterrichtssprache im Markte St. Georgen a. d. Südbahn.

Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend die Regulierung des Diemersdorfbaches in der Gemeinde Mariahof.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Emil Kunz und Emil Sedlaczek.

Von Seiten der Regierung anwesend Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Wegen Nichtbesuch der heutigen und der morgigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Bedlacher und Graf Stürzlgch; letzterer ist zu den Delegationsverhandlungen abgereist.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberalung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 810, des Verbandes deutscher Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark, um einen Beitrag zum Baue eines Genesungsheimes für erkrankte Lehrer und Lehrerinnen. (Überreicht durch Abg. Wastian.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; demnach erscheint diese Petition als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberalung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberalung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 809, des Bezirks-Ausschusses Oberradkersburg, um Abhilfe gegen den Tierärztemangel. (Überreicht durch Abg. Reitter.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; demnach erscheint diese Petition als dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberalung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberalung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 811, des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule in Gilli, um Erhöhung der Lokalzulage. (Überreicht durch Abg. Stallner.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; demnach erscheint diese Petition als dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberalung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem Petitions-Ausschusse zur Vorberalung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 808, des Martin Benz, gew. Tagelöhners in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, derzeit in

Graz, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Freiherr v. Moscon.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall; demnach erscheint diese Petition als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberalung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Finalisierung der Murregulierung in der Strecke von der Radezkybrücke in Graz abwärts bis zur Kellerdorfer Überfuhr unterhalb Radkersburg, km 0-0/79-8. (Beilage Nr. 494.)

Antrag der Abgeordneten Johann Krenn und Genossen, betreffend die Bestimmung jener politischen Bezirke und Orte, für welche Konzessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnennachergewerbes unter den gesetzlich vorgesehenen erleichterten Bedingungen erteilt werden können. (Beilage Nr. 495.)

Antrag der Abgeordneten Terglab, Dr. Grašovec und Genossen, betreffend die Regulierung des Loznitzbaches. (Beilage Nr. 496.)

Antrag der Abgeordneten Roskar, Ros und Genossen, betreffend die Einführung des obligaten Unterrichtes in den notwendigsten landwirtschaftlichen Gegenständen an den Volksschulen. (Beilage Nr. 497.)

Antrag der Abgeordneten Kurz und Genossen, betreffend die Regulierung des Södingbaches in den Gemeinden Groß- und Klein-Söding. (Beilage Nr. 498.)

Antrag der Abgeordneten Ros und Genossen, betreffend die Errichtung einer Bürgerschule mit slowenischer Unterrichtsprache in der Gemeinde Trifail. (Beilage Nr. 499.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regulierung der Bezüge der Primärärzte des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz. (Beilage Nr. 500.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 424, betreffs der unentgeltlichen Abtretung der zur Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung in St. Gallen erforderlichen Quellen und des hiezu erforderlichen Grundes. (Beilage Nr. 501.)

Das Verzeichnis Nr. 130 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 574, 565, 585 und 613.

Das Verzeichnis Nr. 131 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 614, 616, 629 und 511.

Das Verzeichnis Nr. 132 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 515, 516, 517 und 519.

Das Verzeichnis Nr. 133 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 522, 524, 527 und 530.

Das Verzeichnis Nr. 134 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 531, 532, 533 und 546.

Das Verzeichnis Nr. 135 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 525 und 547.

Das Verzeichnis Nr. 136 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 789, 787 und 786.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen vom Eisenbahn-Ausschusse über den Antrag der Abgeordneten Ernst Rathausky und Genossen, betreffend Förderung des Ausbaues der Kadelpaßbahn. (Beilage Nr. 192.)

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlung mit dem Eisenbahnministerium auch auf die Herstellung der Kadelpaßbahn auszudehnen.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Kofoschinegg. (Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich bitte, diesen Antrag als aufgelegt zu betrachten.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 288, betreffend die Besteuerung der Automobile.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Wagner, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Abgeordneten Zedlacher und Genossen haben einen Antrag eingebracht, betreffend die Besteuerung der Automobile.

Dieser Antrag scheint mir nach meiner Ansicht ziemlich zeitgemäß zu sein, denn erstens werden die, die

mit den Automobilen fahren, nicht in bitterer Notlage sein und andererseits sind die Automobile ein Gegenstand, der manchenmal bei der Landbevölkerung nicht besonders freundlich aufgenommen wird. Die Automobile scheinen nahezu eine Landplage zu werden und würde ich diese Fahrzeuge mit ihrem schnellen Verkehre nur auf die Städte und Reichsstraßen verweisen. Heute kann man aber dieselben auf allen Bezirksstraßen, ja sogar auf Gemeindewegen sehen, wodurch eine Störung der Fuhrwerke auf dem Lande herbeigeführt wird und sich nicht selten Unglücksfälle ereignen.

Ich selbst halte eine Besteuerung, insbesondere bei den heute mißlichen Landesfinanzen für angezeigt. Es soll jedoch vorher eine übersichtliche Darstellung über den eventuellen Erfolg und die Wirkung dieser Besteuerung in finanzieller Hinsicht erfolgen und stellt der Finanz-Ausschuß nachstehenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 288, betreffend die Besteuerung der Automobile, über die finanzielle Wirkung der Besteuerung dieser einzubeziehenden Fahrzeuge eine übersichtliche Darstellung auszuarbeiten, eventuell in der nächsten Session einen diesbezüglichen Antrag sowie Gesetzesvorlage dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich erlaube mir, diesen Antrag des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Einspinner, Krebs, Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 317, betreffend die Errichtung einer Bildhauerschule in Alpl bei Krieglach.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Kofoschinegg, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Kofoschinegg** (von der Tribüne): Ich referiere über den Antrag der Abgeordneten Einspinner und Genossen, betreffend die Errichtung einer Bildhauerschule in Alpl bei Krieglach.

Es wird in dem Antrage auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche eine Bildhauerschule gerade in der Gegend von Alpl hat und es wird der Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Errichtung einer Bildhauerschule in Mpl bei Krieglach sein Augenmerk zuzuwenden, Erhebungen einzuleiten und im nächsten Tagungsabschnitte des Landtages Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.“

Ich erlaube mir, den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 347, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Schladming um Gewährung einer Landesbeihilfe für die Erbauung einer Wasserleitung.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Erber, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Marktgemeinde Schladming war in die Notwendigkeit versetzt, eine Wasserleitung errichten zu müssen und hat sich um eine Beihilfe sowohl an das Land als auch an den Staat gewendet.

Nach verschiedenen Mühseligkeiten und verschiedenen schwierigen Verhandlungen ist es ihr gelungen, vom Staate eine Subvention zu erreichen. Somit ist die Voraussetzung für die Gewährung einer Landesbeihilfe für die Wasserleitung gegeben.

Nachdem die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß diese Gemeinde wirklich unterstützungsbedürftig und die Erbauung dieser Wasserleitung eine unbedingte Notwendigkeit sei, so hat der Landes-Ausschuß folgenden Antrag gestellt, dem sich der Finanz-Ausschuß anschließt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird ein unverzinsliches, in zwei gleichen, am 1. Jänner der Jahre 1909 und 1910 fälligen Raten auszahlendes unverzinsliches Darlehen von 12.000 K aus Landesmitteln gewährt.

Die Rückzahlung dieses Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste am 1. Jänner 1911 fällig wird.“

Ich ersuche das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 356, über das Ansuchen der Marktgemeinde Montpreis um Erhöhung der ihr zur Errichtung einer Wasserleitung bewilligten Subvention.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abg. Erber, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Hohes Haus! Auch die Marktgemeinde Montpreis ist in die Notwendigkeit versetzt worden, sich mit einer Wasserleitung zu versehen. Die Verhältnisse, die in Montpreis herrschen, sind außerordentlich schwierig, außerordentlich ungünstig und es ist ihr beim besten Willen bis heute nicht möglich gewesen, diese Wasserleitung, wenn auch eine Beihilfe sowohl von seiten des Staates als auch des Landes gewährt wurde, in Angriff zu nehmen und bauen zu können.

Sie sieht sich in die Notwendigkeit versetzt, an den Landes-Ausschuß heranzutreten und denselben zu bitten, er möge zur bereits bewilligten Subvention von 1.000 K eine weitere Subvention gewähren.

In Anbetracht der dort obwaltenden Umstände hat der Landes-Ausschuß die weiteren Erhebungen gepflogen, und ich stelle im Namen des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Montpreis im Gerichtsbezirke Pichtenwald wird zum Zwecke der Erbauung einer Wasserleitung zu der ihr mit dem Beschlusse vom 21. März 1907 bewilligten Subvention von 1.000 K eine weitere Subvention im gleichen Ausmaße bewilligt. Der Gesamtbetrag von 2.000 K ist der Marktgemeinde nach Auszahlung der ersten Rate der ihr vom k. k. Ackerbauministerium für den bezeichneten Zweck bewilligten Subvention anzuweisen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag gefälligst annehmen zu wollen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 437, über die Reservierung eines Betrages von 25.000 K aus dem Landes-Feuerwehrmänner-Unterstützungsfonde zur Unterstützung von über 14 Jahre alten Kindern nach verunglückten Feuerwehmännern und über die außergewöhnliche Unterstützung von Feuerwehren in den Jahren 1908 bis 1910.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Erber, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Hohes Haus! Schon im Dezember 1897 wurde aus Anlaß des 50 jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers eine Fürsorge geplant für jene Kinder, die von verunglückten Feuerwehrleuten zurückgeblieben sind und das 14. Lebensjahr überschritten haben.

Es zeigt ja die Erfahrung, daß nicht nur für jene Kinder, die bis zum 14. Jahre die Schule besuchen, eine Unterstützung notwendig sei, sondern daß es oft von ganz ausgiebigem Segen begleitet ist, wenn auch für jene Kinder, die bereits das 14. Lebensjahr überschritten haben, eine Fürsorge noch weiter besteht und wenn sie nicht nur eine leitende Hand, sondern auch eine materielle Unterstützung finden.

Bei dem Umstande, daß es von dem bestehenden Fonde, ohne daß früher der Obliegenheit dieses bestehenden Fondes Abbruch getan worden wäre, möglich gewesen ist, Ersparungen zu machen, stellt nun der Finanz-Ausschuß im Hinblick auf das Jubeljahr, welches wir heuer zu feiern das Glück haben, den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

1. Aus dem Landes-Feuerwehrmänner-Unterstützungsfonde einen Betrag von 25.000 K zu reservieren und die abreisenden Zinsen dieses Betrages für die Förderung der sittlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt armer, schulentlassener, halb oder ganz verwaister Kinder nach im Dienste verunglückten Feuerwehmännern zu verwenden;

2. mittelst eines gleich hohen, aus dem Feuerwehr-Unterstützungsfonde zu entnehmenden Betrages die Feuerwehren des Landes in den Jahren 1908 bis 1910 in einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Weise zu unterstützen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag annehmen zu wollen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich habe mich zu diesem Gegenstande zum Wort gemeldet, und zwar auch im Finanz-Ausschusse aus nachstehenden Gründen:

Ich an und für sich bin nicht gegen den Antrag und werde für denselben auch stimmen, wie ich auch im Finanz-Ausschusse für denselben gestimmt habe. Nur eines möchte ich vorbringen, und zwar dahingehend, daß der Landesfeuerwehrrfond, der für Steiermark besteht und aus Versicherungsbeiträgen errichtet und geschaffen worden ist, um die Feuerwehren auf dem Lande, eventuell Gemeinden mit Böschrequisiten und dergleichen zu unterstützen. Wenn nun derartig große Kapitalsabgänge, wie zum Beispiel heute 25.000 Kronen, sich wiederholen, und dem Landesfeuerwehrrfonde abgezogen werden, würde der Landesfeuerwehrrfond in eine mißliche Lage geraten, und die Gemeinden, wo keine Feuerwehr besteht, würden um die Unterstützung mit Feuerlöschrequisiten verkürzt werden.

Daß das nicht geschehe, daß dieser Landesfeuerwehrrfond nicht verkürzt werde, hiezu möchte ich hiemit die Anregung gegeben haben.

Im übrigen stimme ich für diesen Antrag.

**Landeshauptmann**: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das **Schlufwort**.

Berichterstatter **Erber**: Ich verzichte.

**Landeshauptmann**: Ich werde zur Abstimmung schreiten.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

1. Aus dem Landes-Feuerwehrmänner-Unterstützungsfonde einen Betrag von 25.000 K zu reservieren und die abreisenden Zinsen dieses Betrages für die Förderung der sittlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt armer, schulentlassener, halb oder ganz verwaister Kinder nach im Dienste verunglückten Feuerwehmännern zu verwenden;

2. mittelst eines gleich hohen, aus dem Feuerwehr-Unterstützungsfonde zu entnehmenden Betrages die Feuerwehren des Landes in den Jahren 1908 bis 1910 in einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Weise zu unterstützen.“

Wird eine getrennte Abstimmung gewünscht? (Nach einer Pause) Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche diese beiden Punkte des vom Herrn Berichterstatter vertretenen Antrages annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschlecht.) **Angenommen**.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 458, über das Ansuchen der Gemeinde Pinggau um Gewährung einer Landesbeihilfe für die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Erber, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Hohes Haus! Es dürfte vielleicht anfallen, daß in neuerer Zeit die Ansuchen um Subventionierung und um Gewährung von unverzinslichen Darlehen für die Erbauung von Wasserleitungen sich in ganz erheblicher Weise mehren.

Alle diese Gemeinden, die diese Ansuchen einbringen, werden teils aus eigenem Antriebe, teils auch über Betreiben der Behörden dazu veranlaßt, Wasserleitungen zu bauen, die den hygienischen Ansprüchen wie auch den übrigen Wünschen der Bevölkerung vollkommen entsprechen.

Nachdem wir wissen, wie die Gemeinden mit allen möglichen Umlagen überlastet sind, wie sie auch durch Erbauung der Schulhäuser und durch andere öffentliche Angelegenheiten in einen Schuldenstand gekommen sind, so ist es beinahe auf der Hand liegend, daß es ihnen nicht möglich ist, auch für die Wasserleitungen in der Weise aufzukommen, wie die einzelnen Kostenvoranschläge es bedingen.

Die Regierung kommt diesen Ansuchen der Gemeinden um Beihilfe entgegen, bindet aber ihre Zusagen immer an die Bedingung, daß sie nur dann in der Lage ist, den Gemeinden eine diesbezügliche Hilfe zu gewähren, wenn auch von Seiten des Landes eine solche Beihilfe in derselben Höhe und in derselben Weise gewährt wird. Wenn nun auch der hohe Landtag sich dem nicht verschließen wird können, daß durch diese Anforderungen mit der Zeit dem Lande große Kosten erwachsen werden, so ist es umgekehrt doch zu berücksichtigen, daß, wenn der Landtag diese Beihilfe verweigerte, dadurch den armen Gemeinden ein Schaden zugefügt werden würde, der im Verhältnisse doch bedeutend größer ist, als wie die Subventionierung oder das unverzinsliche Darlehen dem Lande kosten würde. Ich glaube daher, es würde sich der hohe Landtag dem nicht verschließen können, daß diesen Ansuchen nach den gepflogenen Erhebungen nach Möglichkeit entsprochen werde.

In einem solchen Falle befindet sich die Gemeinde Pinggau im Bezirke Friedberg, die auch in der unan-

genehmen Lage war, sich an den hohen Landtag um eine Subventionierung zu wenden.

Der Landes-Ausschuß hat nach gepflogenen Erhebungen den Antrag gestellt, den ich im Namen des Finanz-Ausschusses zu dem meinen mache und der lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Pinggau im Gerichtsbezirke Friedberg wird zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung, sofern hiefür eine staatliche Subvention bewilligt wird, ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der Staatssubvention, höchstens aber im Betrage von 11.000 K gewährt.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie die der Staatssubvention stattzufinden.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag gefälligst annehmen zu wollen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 342, betreffend die Petition des Dr. Ignaz von Scarpatetti, Inhabers des Sanatoriums „Schweizerhof“ in Eggenberg, um käufliche Überlassung der Anteile an einer Steinbruchparzelle.**

(Beilage Nr. 492.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Einspinner, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Einspinner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Besitzer der Nervenheilanstalt „Sanatorium Schweizerhof“ Dr. von Scarpatetti wünscht den der Grundbuchs-Einlagezahl 140, Katastralgemeinde Weßelsdorf, Bezirk Umgebung Graz, gehörigen Anteil der Steinbruchparzelle Nr. 162/1 käuflich an sich zu bringen. Nachdem diese Parzelle für das Land keine wie immer Namen habende Bedeutung besitzt, so unterliegt es durchaus keinem An-

stande diesen Verkauf durchzuführen. Der Finanz-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird

1. ermächtigt, die dem Herzogtume Steiermark eigentümlichen, mit dem Besitze der Landes-Ackerbauschule Grottenhof, Grundbuchs-Einlagezahl 140, Katastralgemeinde Weßelsdorf verbundenen

3.964
68.119

Anteile an der Krottendorfer Steinbruchparzelle Nr. 162/1, einkommend in der Grundbuchs-Einlagezahl 1 der Katastralgemeinde Weßelsdorf, Gerichtsbezirk Umgebung Graz, an Dr. Ignaz von Scarpatetti, Inhaber des Sanatoriums „Schweizerhof“ um den Betrag von 500 K mit dem zu verkaufen, daß der Käufer sämtliche mit diesem Kaufgeschäfte sowie der Besizumschreibung verbundenen Kosten trägt;

2. beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung zum Abschlusse dieses Verkaufsgeschäftes einzuholen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 268, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.**

(Beilage Nr. 493.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Klammer, den ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Klammer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre namens des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 268, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel, zu berichten. Bei der stets zunehmenden Intensität im Betriebe der Landwirtschaft, namentlich im Betriebe des Obstbaues, haben sich auch die der Kultur schädlichen Insekten in geradezu erschreckender Weise vermehrt. Es haben sich schon seit längerer Zeit als die besten Bekämpfer und Mithelfer des Land- und Forstwirkes bei Bekämpfung der schädlichen Insekten in der Land- und Forstwirtschaft die insektenvertilgenden Vögel erwiesen. Es hat sich schon seit längerer Zeit in den weitesten Kreisen die Überzeugung herausgebildet, daß diesen Vögeln der weitgehendste Schutz zu gewähren sei. Infolgedessen wurde schon in Paris im Jahre 1902

ein internationales Übereinkommen getroffen, das mit 15. Oktober mit der allerhöchsten Entschliebung sanktioniert wurde. Auf Grund dieses Übereinkommens wurde von Seiten der Regierung den Landtagen der einzelnen Kronländer ein Regierungsentwurf über das Gesetz zum Vogelschutz vorgelegt.

In dem Gesetzentwurfe wurde der weitgehendste Schutz der wild lebenden Vögel aufgenommen und gestattet nur die Vertilgung der im Anhange angeführten schädlichen Vögel. Auf jagdbar erklärte Vögel sowie auf Federvieh (Hausgeflügel) findet dieses Gesetz selbstverständlich keine Anwendung.

Nachdem in einzelnen Gegenden und bei bestimmten Kulturen, und hier sei in erster Linie der Weingärten gedacht, sonst nützliche Vögel schädlich werden können, wenn sie in Scharen einfallen, so ist nach § 7 des Gesetzes den politischen Behörden erster Instanz gestattet, die Erlaubnis zum Schießen solcher Tiere zu geben.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege, einvernehmlich mit dem Landes-Ausschusse, auch andere als im Anhange des Vogelschutzgesetzes angegebene Vogelarten als schädlich in denselben aufnehmen, respektive ausscheiden.

Das Gesetz unter sagt auch das Feilhalten, den An- und Verkauf wild lebender Vögel sowie der Eier, der Brut und der Nester derselben.

Der Entwurf bestimmt ferner, daß mit der Handhabung des Gesetzes die politische Behörde erster Instanz betraut ist, und statuiert die Strafen für deren Übertretung.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt daher den

**Antrag:**

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Dem beigeschlossenen Entwurfe eines Vogelschutzgesetzes samt Anhang, gültig für das Herzogtum Steiermark, wird die Zustimmung erteilt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder nebensächlicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Debatte.

Abg. **Reisel** (A.=B. Graz): Meine Herren! Die Vorlage dieses Gesetzes ist gewiß zu begrüßen, weil es gegenüber dem bisherigen Vogelschutz eine bedeutende Verbesserung enthält. Ich habe zur Gesetzesvorlage nichts zu bemerken. Bloß zu dem Anhange gestatte ich mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, weshalb die Amsel, die soweit ich mich in der erinnere, Regierungsvorlage

nicht unter jenen Vögeln aufgezählt ist, deren Vertilgung man vornehmen kann, in diesem Entwurfe aufgenommen ist. Es ist wahr, daß die Amsel in Weingärten Schaden anzurichten vermag, jedoch kommt sie in solchen Gegenden nur im geringen Maße vor. Ihre Schädlichkeit erstreckt sich höchstens auf solche Gegenden, die nicht von so großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, daß man alle diese so niedlichen und nützlichen Singvögel der Vernichtung anheim geben sollte. Ich beantrage deshalb, daß die im Anhange zuletzt aufgezählte Amsel, als ein zu vertilgender Vogel, ausgeschieden werden soll.

Abg. **Roš** (A. W. Cilli): Hohes Haus! Ich bin auch nicht für den Antrag des Landeskultur-Ausschusses, aber ich war leider bei der Sitzung nicht anwesend, in der das Vogelschutzgesetz behandelt wurde; denn sonst hätte ich damals ganz sicher dagegen gestimmt, daß man die Amsel frei gibt, sie schießen und vernichten kann; denn das wäre wirklich, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein Barbarismus. Wir in Untersteiermark wären froh, wenn wir mehr Amseln hätten, denn die Amsel ist ein sehr nützlicher Vogel und der Sänger im Walde. Meine Herren, wenn Sie die Amseln vollkommen vertilgen, so haben wir keinen Sänger im Walde und der Wald ist vollkommen tot. Meine Herren, bedenken Sie, daß in Graz im Stadtpark so viele Amseln sind, eine Berühmtheit des Stadtparkes und natürlich müssen diese dann auch verschwinden. Also unterstütze ich den Antrag des Kollegen Kefel auf das wärmste und bin ich auch dafür, daß man die Amsel nicht für frei erklärt.

Abg. **Kurz** (L.-G. Deutschlandsberg): Auch ich möchte für die Amsel ein Wort einlegen. Die Amsel ist einer unserer besten Sänger des Waldes und dürfen wir uns in dieser Richtung gar nicht beklagen, daß die Amsel in unserer Gegend einen Schaden anrichtet. Sollte in der Umgebung von Graz die Amsel vertilgt werden, so wäre ein Appell an die Stadt Graz zu richten, daß in der Stadt oder in der Umgebung die Amsel geschützt werden sollte. Daß man aber die Amsel im allgemeinen als schädlich erklärt, dagegen möchte ich mich verwahren. Antrag habe ich keinen zu stellen.

**Landeshauptmann**: Ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß wir uns dormalen zu beschränken haben, ob die Herren überhaupt in die Beratung des Vogelschutzgesetzes eingehen.

Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Klammer**: Ich verzichte!

**Landeshauptmann**: Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters den

in der Beilage Nr. 493 enthaltenen Gesetzentwurf zur Grundlage für die Detailberatung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Es ist beschlossen, in die Detailberatung des Gesetzes einzugehen und bitte ich den Herrn Berichterstatter den § 1 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 1.

Das Fangen und Töten der wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und Verkauf derselben im lebenden oder im toten Zustande ist jederzeit verboten.“

**Landeshauptmann**: Nachdem wir uns im § 1 auch mit dem Anhange beschäftigen, so kommen wir, glaube ich, wieder zur Amsel zurück und hinsichtlich der Amsel hat der Abg. Kefel den Antrag gestellt, daß dieselbe in diesem Verzeichnisse gestrichen werde. Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abg. Kefel und des Herrn Abg. Roš die Amsel gestrichen wissen wollen, zuerst diesen Antrag zu unterstützen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. von **Ritter Zahony**: Ich möchte mich nur den Worten der Abgeordneten Kefel und Roš anschließen und ebenfalls die Bitte an das hohe Haus richten, die Amsel doch unbedingt von dieser Liste zu streichen.

**Landeshauptmann**: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Klammer**: Gestatten Sie mir, Ihnen mitzuteilen, wie die Amsel in das Verzeichnis hineingekommen ist. Sie war in die ursprüngliche Regierungsvorlage nicht aufgenommen. Der Obstbauverein für Mittelsteiermark hat sich jedoch schon vor längerer Zeit an die Regierung mit der Bitte gewendet als Vertreter sämtlicher Obstbautreibenden Steiermarks, die Vernichtung der Amsel zu gestatten. Die Regierung hat darauf geantwortet, daß gegen die Vernichtung der Amsel eigentlich nichts einzuwenden sei, nachdem sie tatsächlich, nämlich wenn sie in größerer Zahl vorkommt, außerordentlich schädlich wirkt in den Obst- und Weingegenden. (Abg. Dr. Kofschinegg: „Auch in Graz.“) Nun, ich will von Graz gar nicht sprechen, das ist eine Angelegenheit für sich, da sollen die Grazer machen, was sie für gut befinden. Aber wir in Untersteiermark, die Wein- und Obstbautreibenden, haben unter der Schädigung durch die Amsel



viel zu leiden. Die Regierung hat gegen die Tötung der Amsel und gegen die Annahme derselben als schädliches Tier nichts eingewendet, sondern nur darauf hingewiesen, daß schon in nächster Zeit dem Landtage ein Vogelschutzgesetz vorgelegt wird und beantrage, daß im Anhange, in welchem die schädlichen Vögel aufgeführt werden, welche getötet werden dürfen, auch die Amsel aufgenommen wird. Ich bitte im Interesse des Obst- und Weinbaues die Amsel nicht aus dem Anhange zu entfernen, sie ist ja ein Singvogel, aber der Schaden, den dieselbe anrichtet, ist ein bedeutend größerer als ihr Nutzen.

**Landeshauptmann:** Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten. Bei derselben gedenke ich so vorzugehen, daß ich zuerst die Frage stelle, wer von den Herren dem Antrage des Herrn Abg. Kessel auf Streichung der Amsel zuzustimmen geneigt ist. Wenn diese Frage entschieden sein wird, werde ich zuerst die Abstimmung über den § 1 einleiten. Ist hiegegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, ich werde also so vorgehen, wie ich beantragt habe.

Ich ersuche demnach die Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abg. Kessel im Anhange die letzte Zeile „Die Amsel — Turdus merula (L.)“ gestrichen wissen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche § 1 des Gesetzes, welcher lautet (liest):

„§ 1.

Das Fangen und Töten der wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf derselben im lebenden oder im toten Zustande ist jederzeit verboten“

zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) § 1 ist angenommen. Wir gehen zu § 2 über.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 2.

Das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Nester, Eier und jungen Brut ist jederzeit verboten.

Dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Bevollmächtigten steht es jedoch frei, außer

der Brutzeit jene Nester zu entfernen, welche sich an oder in Wohnhäusern oder Gebäuden überhaupt oder in Hofräumen befinden.

Die Eier der Mövenarten unterliegen nicht den im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltenen Verbotsbestimmungen.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte. Wir gehen zu § 3 über.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 3.

Das Fangen und Töten der im Anhange genannten schädlichen Vögel ist nach Maßgabe der in den jagd-, beziehungsweise fischereipolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jederzeit gestattet.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als schädlich in den Anhang aufnehmen. In derselben Weise können einzelne der im Anhange angeführten Vogelarten von der politischen Landesbehörde aus dem Anhange ausgeschieden werden.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu § 3 das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf exotische, auf die durch jagdgesetzliche Vorschriften als jagdbar erklärte Vögel sowie auf das Federvieh (Hausgeflügel).“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu § 4 das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 5.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird das Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Vögeln gleichgeachtet.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu § 5 das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den § 6 zu verlesen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 6.

Für wissenschaftliche, sowie für Zwecke der Wiederbesetzung kann die politische Landesbehörde Aus-

nahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ein-  
treten lassen.

Der Verkauf präparierter (ausgestopfter) Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der zum Ver-  
kehr mit derlei Gegenständen befugten Gewerbetrei-  
benden fällt nicht unter die Bestimmungen dieses  
Gesetzes."

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu § 6  
das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet  
sich niemand zum Worte.

Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten über  
die zur Verlesung gebrachten § 2 bis inklusive § 6.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 2 bis inclu-  
sive § 6, wie sie vom Herrn Berichterstatter soeben ver-  
lesen worden sind, und wie sie in Beilage Nr. 493 in  
Druck vorliegen, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen  
zu erheben. (Geschieht.) Diese Paragrafhe sind  
angenommen.

Wir gehen nun zu § 7 über.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 7.

Die politische Behörde erster Instanz kann den  
Eigentümern von Wein- und Obstgärten, Gärten,  
und Pflanzschulen, ebenso wie den zur Überwachung  
derselben bestellten Organen das Recht einräumen,  
auf eigenem Grund und Boden während einer be-  
stimmten Zeit auf nicht zu den jagdbaren Tieren  
zählenden Vögel scharf zu schießen, wenn dieselben  
durch scharenweises Einfallen Schaden anrichten.

Von jeder derartigen Gestattung ist der Jagdbe-  
rechtigte seitens der Behörde schriftlich zu ver-  
ständigen.

Die geltenden Bestimmungen über das Waffen-  
tragen werden hiedurch nicht berührt."

**Landeshauptmann:** Seine Excellenz, der Herr  
Statthalter hat sich zum Worte gemeldet.

Statthalter Graf **Clary** und **Albringen:** Im  
§ 7 wird die seitens der Behörde zu erteilende Befugnis  
zum Abschießen von den Kulturen schädlich werdenden  
Vögeln nur für den Grundeigentümer und nicht auch,  
wie in der Regierungsvorlage, für den Nutzungsberech-  
tigten vorgesehen. Diese Abweichung erscheint nicht un-  
bedenklich, weil der Pächter oder der Nutzungsberechtigte  
von der in Rede stehenden Begünstigung ausgeschlossen  
wäre, wofür kein eigentlicher Grund vorhanden ist. Ich  
erlaube mir daher anzuregen, daß die in der Regierungs-  
vorlage enthaltenen Worte „oder Nutzungsberechtigten“  
in den § 7 wieder aufzunehmen seien. Nach dem § 7  
der Regierungsvorlage ist es gestattet, auf die in Betracht

kommenden schädlichen Vögel zu schießen, während es im  
vorliegenden Gesetze heißt „scharf zu schießen“. Das  
Wort „scharf“ wäre nach meiner Meinung zu eliminieren,  
da doch das Wort „schießen“ der weitere Begriff ist,  
der jedes Schießen, das blinde sowohl wie das scharfe,  
in sich schließt.

Anknüpfend an die Besprechungen des § 7 möchte  
ich auch bezüglich des § 8 der Regierungsvorlage einige  
Worte verlieren. Der § 8 der Regierungsvorlage lautet  
(liest):

„§ 8.

Ausnahmsweise kann die politische Behörde erster  
Instanz die Bewilligung zum Fange einzelner wild  
lebender, nicht schädlicher Vögel als Stubenvögel in der  
Zeit vom 16. September bis 31. Jänner sowie zum  
Verkaufe dieser Vögel während des ganzen Jahres unter  
angemessenen Vorrichtungen gegen allfällige Mißbräuche er-  
teilen."

Dieser Paragraph wurde gänzlich fallen gelassen.  
Diese Änderung bedeutet aber eine Unterbindung, zum  
mindesten eine wesentliche Erschwernis des Haltens von  
Stubenvögeln einheimischer Gattung, was, wie mir scheint,  
doch etwas zu weit gegangen ist. Im derzeit in Wirk-  
samkeit stehenden Vogelschutzgesetze vom Jahre 1868 war  
eine derartige Bestimmung allerdings auch nicht enthalten;  
aber ich glaube, es ist nicht zu bezweifeln, daß diese  
drakonische Bestimmung des alten Gesetzes absolut nicht  
gehandhabt wird, und fortwährend eine Umgehung dieser  
Bestimmung stattfindet. Es ist nicht anzunehmen, daß  
die vielen Tausende Stubenvögel, welche in Steiermark  
existieren, alle im Auslande gefangen wurden. Meiner  
Ansicht nach wäre es viel besser, den Zustand, der heute  
ein illegaler ist, in die Regel zu setzen, als ihn auch  
durch das neue Gesetz noch weiter zu begünstigen. Ich  
würde daher den Herren zu bedenken geben, ob es nicht  
angezeigt wäre, den § 8 der Regierungsvorlage zu re-  
stituieren. Ein Sanktionshindernis wird die Eliminierung  
dieses Paragraphen allerdings nicht sein, aber ich meine,  
daß man über diese Angelegenheit nicht ohne weiters  
hinweggehen sollte. Darum erlaube ich mir den Herren  
zu bedenken zu geben, ob nicht der § 8 der Regierungs-  
vorlage wieder aufzunehmen wäre.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Attems:** Ich habe  
mich zum Worte gemeldet, um bezüglich des § 8 eine  
kurze Äußerung abzugeben. Nach dem bisher bestehenden  
Vogelschutzgesetze ist das Fangen von nützlichen Sing-  
vögeln überhaupt von nützlichen Vögeln absolut verboten.  
Es mag vorgekommen sein, daß trotz dieses Verbotes  
einzelne Singvögel gefangen und als Stubenvögel ge-  
halten worden sind. Einen großen Umfang hat aber

die Übertretung dieses Verbotes nicht angenommen, weil diejenigen Singvögel, welche als Stubenvögel gehalten werden, im Vergleiche zu den Millionen im Freien lebenden Singvögel in Steiermark nicht die geringste Rolle spielen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit bemerken, daß wir eigentlich mit dem bisher bestandenen Vogelschutzgesetz sehr zufrieden sein könnten. Es haben auf Grund dieses Gesetzes die nützlichen Singvögel in Steiermark tatsächlich einen ausgezeichneten Schutz erhalten. Ich habe vielfach Erkundigungen in dieser Beziehung bei Landwirten und Korporationen, welche sich mit der Förderung des Obst- und Weinbaues beschäftigen, eingeholt und es wurde mir die beruhigende Mitteilung gemacht, daß im letzten Dezennium in Steiermark die Zahl der nützlichen Singvögel wesentlich zugenommen hat. Wenn wir nun einen Paragraphen in das neue Vogelschutzgesetz hineinnehmen, nach welchem es gestattet ist, innerhalb einer gewissen Zeit nützliche Vögel zu fangen und durch das ganze Jahr hindurch mit diesen Vögeln einen Handel zu betreiben, so unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß diese Bestimmung zu viel größeren Mißbräuchen und unkontrollierbaren Handlungen führen und viel mehr Schaden stiften wird in bezug auf den Vogelschutz, als die jetzt hier und da vorkommenden Übertretungen, welche darin bestehen, daß Vögel gefangen werden.

Ich möchte mich gegen die Einfügung des in der Regierungsvorlage enthaltenen und vom Landeskultur-Ausschusse ausgeschiedenen § 8 auf das entschiedenste aussprechen und bitten, in dieser Beziehung die Gesetzesvorlage so anzunehmen, wie sie vom Landeskultur-Ausschusse empfohlen wird.

Was die Anregungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters betrifft, daß im § 7 nach dem Worte Eigentümern die Worte „oder Nutzungsberechtigten“ eingefügt werden, so glaube ich denselben aus Gründen, welche bereits angegeben worden sind, zustimmen zu können. Ebenso halte ich das Wort „scharf“ vor dem Worte schießen für gänzlich überflüssig.

**Landeshauptmann:** Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Attems hat den Antrag gestellt, es möge nach den Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters im § 7 die Worte eingeschaltet werden „oder Nutzungsberechtigten“ und das Wort „scharf“ vor „schießen“ ausgelassen werden. Ich werde die Unterstüßungsfrage stellen. Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers unterstützen wollen, daß in der ersten Zeile des § 7 nach den Worten „kann den Eigentümern“ eingeschaltet werde „oder Nutzungs-

berechtigten“, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Attems hat weiter den Antrag gestellt, daß der erste Absatz des § 7 in der 4. Zeile nach den Worten „zählenden Vögel“ das Wort „scharf“ vor „zu schießen“ ausgelassen werde. Die Herren, die diesen Antrag auf Auslassung dieser Worte unterstützen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Abg. **Krenn** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! In der früheren Vorlage ist im § 8 die Bestimmung enthalten, daß in der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner ausnahmsweise das Halten von Singvögeln im Zimmer gestattet werden soll. Ich möchte mich aber dagegen entschieden aussprechen, weil ich glaube, daß nach den jetzigen Bestimmungen der Vogelfang gänzlich verboten ist. Wenn das teilweise erlaubt ist, so ist dann das ganze Vogelschutzgesetz einfach illusorisch gemacht; wenn man aber etwas schaffen will, soll man es voll und ganz schaffen.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Klammer:** Gegen diese Zufügung, nämlich die Einschaltung der Worte „oder Nutzungsberechtigten“, habe ich selbstverständlich nichts einzuwenden. Was weiter das Wort „scharf“ anbelangt, so möchte ich bitten, wenn es auch als ein Schönheitsfehler erscheint, daß es doch stehen bleibt. Es ist in Untersteiermark schon seit langer Zeit Sitte, daß gegen die Stare blind geschossen wird. Dieses Schießen hat aber absolut keinen Wert, denn die Tiere fliegen auf der einen Seite auf und fallen auf der anderen Seite wieder ein, so daß es eine Notwendigkeit ist, scharfe Schüsse vorzunehmen. Nun, in der Bevölkerung ist man der Ansicht, daß von seiten der politischen Behörde die Praxis fortgesetzt werde, daß zwar geschossen werden darf, aber nicht mit scharfen Schüssen. Deshalb ist uns von vielen Seiten die Bitte zugekommen, das Wort „scharf“ zur genaueren Präzisierung beizufügen. Es ist jetzt weniger Gefahr, wenn das Wort gestrichen wird, nachdem im Landtage von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter erklärt wurde, daß unter dem Worte „schießen“ schon der weitgehende Ausdruck verstanden ist. Trotzdem möchte ich die Herren bitten, das Wort „scharf“ vor „schießen“ stehen zu lassen.

Was den Paragraphen 8 in der ursprünglichen Vorlage des Landes-Ausschusses anbelangt, denselben aus-

zuschalten, darauf würde ich als Referent entschieden beharren, denn sobald wir das gestatten, daß der Vogelfang zu was immer für eine Zeit, selbst mit der Erlaubnis der politischen Behörde, gestattet ist, wird das ganze Vogelschutzgesetz wertlos werden. Wir wollen das Gesetz verbessern und nicht verschlechtern, wir wollen einen drakonischen Schutz für die Vögel, die, wie ich vorhin bemerkt habe, die beste Hilfsstruppe bei der Bekämpfung schädlicher Insekten sind, und ich bitte, nicht bei der ursprünglichen Aufnahme des § 8 zu bestehen oder einen derartigen Antrag zu stellen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Abstimmung über den § 7. Zu demselben liegen Abänderungsanträge vor seitens des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Grafen Attems. Es handelt sich in der ersten Zeile um die Einschaltung der Worte „oder Nutzungsberechtigten“ und um die Auslassung des Wortes „scharf“ in der vierten Zeile des ersten Absatzes. Ich gedenke nun so vorzugehen, daß ich den ganzen Paragraphen in der Formulierung des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Grafen Attems als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung stelle und wenn der Paragraph in dieser Weise, also mit der Einschaltung der Worte „oder Nutzungsberechtigten“ angenommen sein sollte, würde ich dann über das Wort „scharf“, das der Herr Berichterstatter in dem Antrage enthalten wissen will, eine besondere Abstimmung einleiten. Ist dagegen etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Darf ich annehmen, daß die Herren mich vollkommen verstanden haben? Der § 7 lautet nach dem Antrage des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Grafen Attems (liest):

„§ 7.

Die politische Behörde erster Instanz kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, Gärten und Pflanzschulen, ebenso wie den zur Überwachung derselben bestellten Organen das Recht einräumen, auf eigenem Grund und Boden während einer bestimmten Zeit auf nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Vögel zu schießen, wenn dieselben durch scharenweises Einfallen Schaden anrichten.

Von jeder derartigen Gestattung ist der Jagdberechtigte seitens der Behörde schriftlich zu verständigen.

Die geltenden Bestimmungen über das Waffentragen werden hiedurch nicht berührt.“

Jene Herren, welche den Paragraph in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich von den Sigen zu erheben. (Geschieht.) Der Paragraph ist in dieser

Fassung angenommen. Ich stelle nunmehr die Frage an die Herren, ob in der vierten Zeile nach den Worten „zählenden Vögel“ das Wort „scharf“ vor „zu schießen“ einzuschalten ist.

Ich bitte gleichfalls die Herren, die damit einverstanden sind, sich von den Sigen zu erheben. (Geschieht.) Auch das Wort „scharf“ ist aufgenommen.

Wir gehen nunmehr zu § 8 über.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 8.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der politischen Behörde erster Instanz und der politischen Landesbehörde zu.

Die politische Landesbehörde hat die ihr im § 3 vorbehaltene Verordnung im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße zu erlassen. Für diese Verordnung ist die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen. Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, wenn das Einverständnis zwischen der Landesbehörde und dem Landes-Ausschuße nicht erzielt wird.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 9.

Die politische Behörde erster Instanz hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate September in geeigneter Weise in den Gemeinden und Schulen des Bezirkes kundgemacht werde.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es folgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 10.

Die Gemeindevorsteher, die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschußpersonal sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane, insbesondere die Organe der Marktpolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen desselben zur Kenntnis der politischen Behörde erster Instanz zu bringen.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 11.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20 K, im Wiederholungsfalle bis 50 K geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen erkannt ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

In dem Straferkenntnisse ist zugleich der Verfall der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgegebenen oder verkauften Vögel, Nester und Eier, ferner derjenigen Geräte auszusprechen, welche zum Tange oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausnehmen der Nester, Brutstätten, der Eier oder der Brut gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Kann die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfinden, so kann selbständig auf den im vorstehenden Absätze vorgesehenen Verfall erkannt werden.

Gegen die Schuljugend ist nach den Schuldisziplinarvorschriften vorzugehen.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 12.

Die als verfallen erklärten lebenden Vögel sind sogleich in Freiheit zu setzen, insofern sie dadurch nicht etwa dem Verderben preisgegeben werden; im letzteren Falle ist anlässlich der Verfallserklärung die entsprechende Verfügung zu treffen. Die bis zum Eintritte der Rechtskraft der Verfallserklärung, beziehungsweise bis zur Freilassung allfällig erwachsenen Kosten für die Erhaltung der Vögel sind vom Schuldigerkannten zu tragen.

Die als verfallen erklärten Eier und Nester sind, soweit möglich, zu Zuchtzwecken zu verwenden, andernfalls ebenso wie die als verfallen erklärten toten Vögel und Fanggeräte zu vernichten. Andere als verfallen erklärte Geräte sind im Wege der öffentlichen Feilbietung durch den Gemeindevorsteher zugunsten des Armenfondes jener Gemeinde zu veräußern, in deren Gebiete die Beschlagnahme erfolgte.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 13.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Gebiete die Übertretung begangen wurde.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 14.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen — außer Straf- und Übertretungsfällen — gehen an die politische Landesbehörde, welche endgültig entscheidet.

Nur in dem Falle, wenn die politische Landesbehörde eine Verfügung in erster Instanz getroffen hat, ist die Berufung an das Ackerbauministerium zulässig.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen von dem auf den Kundmachung=, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 15.

In betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens in Übertretungsfällen und der Berufungsfristen haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Über Rekurse, welche gegen ein Straferkenntnis und die damit verbundene Verfallserklärung (§ 11) gerichtet sind, entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium."

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 16.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1868, L.=G.= und W.=Bl. Nr. 6 ex 1869, tritt außer Wirksamkeit.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusehen.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, so gehen wir zu Titel und Eingang des Gesetzes über.

Berichterstatter **Klammer** (liest):

„Gesetz vom . . . . .“

gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

**Landeshauptmann:** Wer wünscht zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem sich niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die die vom Herrn Berichterstatter soeben zur Verlesung gebrachten §§ 8 bis einschließlich 17 sowie Titel und Eingang des Gesetzes, so wie sie uns hier in der Beilage Nr. 493 in Druck vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschließt.) Auch diese Teile des Gesetzesentwurfes sind angenommen.

Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über Punkt II der Anträge des Ausschusses, welcher lautet (liest):

„II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder nebensächlicher Natur vorzu-

nehmen, falls dies für die Erlangung der Allererhöchsten Sanktion notwendig erscheint.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

### Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Abg. Fürst zum Worte gemeldet.

Abg. **Fürst** (L.=G. Bruck): Ich erlaube mir bezüglich der in Verhandlung stehenden Petitionen, wie sie unter Punkt 9 und 10 der Tagesordnung aufgeführt erscheinen, das abgekürzte Verfahren zu beantragen und zwar in der Weise, daß nur diejenigen Petitionen Gegenstand einer Besprechung sein sollen, zu welchen sich ausdrücklich ein Redner meldet.

**Landeshauptmann:** Die Herren haben den Antrag des Herrn Abg. Fürst vernommen, nach welchem das übliche abgekürzte Verfahren bei Behandlung der Petitionen in Vorschlag gebracht wird. Ist hiezu etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn sich niemand zum Worte meldet, glaube ich, daß ich in der beantragten Weise bei Behandlung dieser beiden Punkte der Tagesordnung vorgehen darf und ersuche jene Herren, welche zu einer der in diesen Petitionsverzeichnissen eingetragenen Petitionen zu sprechen wünschen und daher eine abgeforderte Behandlung anstreben, mir die Nummer der Petition und des Bogens bekanntgeben zu wollen.

Abg. Dr. **Schacherl** (A. W. Leoben): Ich beantrage, über die Petition Nr. 617 auf dem Verzeichnisse Nr. 125 die Debatte zu eröffnen.

**Landeshauptmann** (liest): Die Allgemeine steiermärkische Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Kassa in Graz und die Bezirkskrankenkasse I in Graz um Verzicht des Landes auf den Ersatz der Gebärhäuser-Verpflegungskosten für nach Steiermark zuständige Wöchnerinnen.

Der Antrag des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten lautet (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Prüfung mit der Ermächtigung zugewiesen, im eigenen Wirkungskreise die Verzichtleistung auf den Ersatz der Gebärhäuser-Verpflegungskosten für nach Steiermark zuständige Wöchnerinnen für alle dem Versicherungsgesetze unterstehenden Krankenkassen erforderlichen Falles auszusprechen.“

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. **Kofošinegg** den ich ersuche, den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten- Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Dr. Kofoschinegg** (von der Tribüne): Die allgemeine steiermärkische Arbeiter- Kranken- und Unterstützungskasse in Graz und die Bezirkskrankenkasse I in Graz sind in einer Petition bittlich geworden um Fassung eines Beschlusses, betreffend den Verzicht des Landes auf den Ersatz der Gebäuhäuserpflegskosten der nach Steiermark zuständigen Wöchnerinnen.

In dieser Petition wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die genannten Krankenkassen und überhaupt alle Krankenkassen sehr viel an Verpflegskosten zu zahlen haben und wird auch darauf verwiesen, daß im Verlaufe eines Jahres die Arbeiterkrankenkasse den Betrag von 97.624 K 60 h, die Bezirkskrankenkasse I in Graz den Betrag von 42.590 K 95 h und die übrigen Bezirkskrankenkassen den Betrag von 99.330 K 91 h, zusammen also in ein einem Jahre den Betrag von 239.546 K 46 h bezahlt haben. Es wird nun weiters darauf verwiesen, daß der Landes-Ausschuß auf die Bezahlung der Verpflegskosten für die Wöchnerinnen besteht und wird in dieser Richtung gesagt, daß die Inanspruchnahme der Verpflegskosten für die Wöchnerinnen den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche.

In der Petition wird aber selbst zugegeben, daß eine Verwaltungsgerichtshofentscheidung besteht, welche den Landes-Ausschüssen das Recht gibt, diese Verpflegskosten der Wöchnerinnen in Anspruch zu nehmen, die Petenten glauben aber, daß, wenn eine neuerliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes provoziert werden würde, dieser sich dann jedenfalls der Ansicht der Petenten anschließen würde. Inzwischen glauben die Petenten, an den hohen Landtag mit der Bitte herantreten zu sollen, daß das Land auf die Verpflegskosten der Wöchnerinnen und zwar aus dem Grunde Verzicht leiste, weil ja die Wöchnerinnen ganz schuglos sind und die Kosten, welche die Krankenkassen zu zahlen haben, den Wöchnerinnen entgehen.

Die Petition weist schließlich auch darauf hin, daß die Landes-Ausschüsse von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol diesen Verzicht auf die Einbringung der Verpflegskosten für Wöchnerinnen ausgesprochen haben, und die Petenten hoffen, daß dies auch der steiermärkische Landes-Ausschuß tun wird. Ich stelle nun namens des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten den Antrag (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Prüfung mit der Ermächtigung zugewiesen, im eigenen Wirkungskreise die Verzichtleistung auf den Ersatz der Gebäuhäuserpflegskosten

für nach Steiermark zuständige Wöchnerinnen für alle dem Versicherungsgesetze unterstehenden Krankenkassen erforderlichen Falles auszusprechen.“

Dieser letzte Passus ist deshalb aufgenommen worden, weil es nicht anginge, bloß den beiden petitionierenden Krankenkassen gegenüber diesen Verzicht auszusprechen, sondern es müßte dieser Verzicht allen Krankenkassen zugute kommen., falls sich eben der Landes-Ausschuß mit diesem Antrage identifizieren würde. Ich bitte also das hohe Haus, diesen Antrag des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten anzunehmen.

Abg. **Dr. Schacherl** (A. W. Leoben): Hohes Haus! Die beiden Krankenkassen bezwecken mit ihrer Petition nicht etwas für sich, sondern es handelt sich bei dieser Petition ausschließlich um den Schutz der Wöchnerinnen. Durch das Arbeiterschutzgesetz vom Jahre 1885 wurde festgesetzt, daß die Wöchnerinnen erst vier Wochen nach ihrer Entbindung zu regelmäßigen gewerblichen Arbeiten verwendet werden dürfen. Es erfolgte diese gesetzliche Bestimmung zum Schutze der Frauen, damit sie sich nicht der Arbeit in der Zeit hingeben müssen, welche zur normalen Rückbildung der durch den Geburtsakt verletzten und alterierten Organe notwendig ist, damit sie nicht infolge der vorzeitigen Arbeit frühzeitig siech, krüppelhaft und arbeitsunfähig bleiben. Diese Bestimmung des Arbeiterschutzgesetzes müßte bloß auf dem Papier bleiben, wenn nicht durch das Krankenkassengesetz die Bestimmung getroffen worden wäre, daß den Wöchnerinnen, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind und der Krankenversicherung unterliegen, seitens der Krankenkassen durch vier Wochen eine Wöchnerinnenunterstützung ausgezahlt wird; denn erst dadurch, daß eine Frau eine gewisse Geldsumme bekommt, ist es ihr möglich, zu leben, ohne in die Arbeit gehen zu müssen. Diese Wirkung zum Schutze der Wöchnerinnen wird natürlich im selben Moment aufgehoben, wo die Landes-Ausschüsse für die Verpflegung dieser Wöchnerinnen, welche in einem Landesgebäuhause untergebracht sind, jenes Geld für sich in Anspruch nehmen, welches die Krankenkasse den Wöchnerinnen zugedacht hat. Es ist das bei einigen Landes-Ausschüssen geschehen und man hat sich bei der Inanspruchnahme der Verpflegskosten der Wöchnerinnen auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes berufen, welcher Entscheidung aber wieder andere Entscheidungen desselben Gerichtshofes gegenüberstehen und wir wissen ja, daß die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine sehr wechselnde ist und daß eigentlich jeden Augenblick eine entgegengesetzte Entscheidung gefällt wird. Ich glaube, daß es gewiß nicht angeht, wo die Humanität

und Sozialpolitik eine Rolle spielt, daß man sich da auf einen engherzigen fiskalischen Standpunkt stellt. Es zeigt sich überhaupt, daß die Kosten der Humanitätsanstalten, wie sie ja die Krankenhäuser sind, eigentlich immer mehr und mehr auf diejenigen überwältzt werden, welche dieser Humanität teilhaft werden. Der Rechnungsabschluß zeigt, daß im allgemeinen Krankenhause durch die zahlreichen Erträge, welche zum übergroßen Teile durch die Krankenkassen geleistet werden, eigentlich kein Defizit, sondern schon Überschüsse vorhanden sind, daß also schließlich die Humanität von denjenigen, welche der Humanität zuteil werden, gedeckt wird.

Ich verweise weiters darauf, daß gerade im Gebärdhaus die Frauen, die dort ihre Entbindung haben, für Studien- und Lehrzwecke der Studenten verwendet werden, was gewiß auch in Betracht kommt, so daß kein Grund vorhanden ist, den Frauen noch die paar Kreuzer wegzunehmen, welche sie als Unterstützung von der Krankenkasse bekommen. Ich bemerke noch einmal, daß die Erfüllung der Petition nicht im geringsten irgendwie den Krankenkassen zugute kommen würde, sondern ausschließlich den Wöchnerinnen. Den Krankenkassen kann es ja vom finanziellen Standpunkte aus gleichgültig sein, ob sie das Geld den Landes-Ausschüssen, beziehungsweise den Landesfondsen als Verpflegskosten zahlen oder den Wöchnerinnen. Sie zahlen nicht mehr, aber die Krankenkassen wollen, daß das Geld den Wöchnerinnen zukomme und nicht den Landesfondsen, und zwar im Interesse der Humanität und im Interesse der Sozialpolitik, damit das Geld, welches die Krankenkassen ausgeben, wirklich verwendet wird, um die Rekonvaleszenz, die Gefundung der Wöchnerinnen zu ermöglichen. Es hat bereits der Herr Referent erwähnt, daß schon die Landes-Ausschüsse von Nieder-Österreich, Ober-Österreich, Salzburg und Tirol die Einsicht aufgebracht haben, trotz der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, auf die Einbringung der Verpflegskosten für die Wöchnerinnen zu verzichten und ich möchte nur wünschen, daß sich auch der steiermärkische Landes-Ausschuß zu dieser Ansicht aufschwingt.

Die Summe, welche an Verpflegskostenersätzen für das Gebärdhaus eingegangen sind und zwar vom Studienfonde, von fremden Landes-Ausschüssen, von Krankenkassen und von Parteien, welche selbst gezahlt haben, beträgt nach dem Rechnungsabschlusse von 1907 rund 24.000 K. Davon entfällt ein kleiner Teil auf die Krankenkassen. Es wird also die Summe eine geringe sein, welche dem Landesfonde zufällt, während andererseits der Betrag jeder einzelnen der armen Frauen entgeht, wenn sie das Wöchnerinnengeld nicht ausbezahlt erhält. Infolgedessen möchte ich den Wunsch aussprechen,

daß sich der Landes-Ausschuß gemäß des gestellten Antrages rasch entscheiden möge und ich hoffe auch, daß die Entscheidung im Sinne der Humanität und Sozialpolitik ausfallen wird.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter: **Dr. Kofoschinegg:** Ich verzichte.

**Landeshauptmann:** Ich werde nun zur Abstimmung schreiten und ersuche diejenigen Herren, welche den vom kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten gestellten Antrag, so wie er im Petitionsverzeichnis Nr. 125 uns auch vorliegt, — wünschen die Herren eine neuerliche Verlesung? (Rufe: „Nein!“) — annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen.

Es wurde noch angesprochen eine besondere Behandlung der Petition Nr. 764 auf Bogen Nr. 129, das ist die Petition der Marktgemeinde Liezen um Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der Erweiterung der Wasserleitung.

Es ist der Antrag gestellt, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zu überweisen.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Erber, denn ich das Wort erteile und den ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Die Marktgemeinde Liezen bringt eine Petition ein, in welcher sie angibt, daß die Wasserleitung, diese vor zirka zwölf Jahren erbaut hat, heute den Anforderungen des Wasserquantums nicht mehr entspricht, sondern eine entsprechende Erweiterung erfahren muß, besonders dadurch, daß sich die Bautätigkeit mehr gegen den Bahnhof zu entwickelt hat und bis dorthin der bis nun gelegte Rohrstrang nicht reicht, daher die Notwendigkeit sich herausgestellt hat, daß der Rohrstrang bis dorthin verlängert und das Reservoir entsprechend vergrößert wird.

Aber nicht nur das allein, sondern auch die Quellen sind für das beanspruchte Wasserquantum nicht mehr reich genug und es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, daß neue Quellen dazugesagt werden müssen.

Das ergibt eine Ausgabe von zirka 20.000 K.

Die Marktgemeinde Liezen führt an, daß sie in den letzten zwölf Jahren außerordentliche Ausgaben gehabt hat für öffentliche Zwecke, so für den Bau einer Volksschule 105.000 K, für den Bau der früher er-



währten Wasserleitung 76.000 K, für das Bezirksgericht einen Beitrag von 25.000 K, für das Spolierhaus einen Betrag mit 8.000 K. Dann mußte sie auch für die Erweiterung des Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft einen Beitrag von 50.000 K leisten, so daß die Gemeinde in den letzten zwölf Jahren für öffentliche Bauten einen Betrag von 264.000 K ausgegeben hat.

Die Gemeinde ist mit einer Gemeindeumlage von 83 Prozent und mit einer Bezirksumlage von 45 Prozent behaftet und wenn auch zugegeben wird, daß sich die Gemeinde Liezen in einer gewissen, finanziell günstigen Situation befindet, so hat sie aber doch in Anbetracht des Umstandes, daß gerade in den letzten Jahren von der Gemeinde 264.000 K ausgegeben wurden und sie für diese Ausgaben weder von Seite des Staates noch von Seite des Landes einen Beitrag empfangen hat, es endlich doch für notwendig befunden, sich an den hohen Landtag zu wenden mit der Bitte, es möge ihr eine Subvention zugewiesen werden.

Im Finanz-Ausschusse wurde diese Frage erörtert und es ist der Beschluß gefaßt worden:

„Diese Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zuzuweisen.“

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Hohes Haus! Die Gemeinde Liezen hat in einer Petition sich an den Landtag gewendet um eine Subvention, beziehungsweise um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens zur Erweiterung der Wasserleitung.

Die Gründe, welche für dieses Petikum sprechen, sind so deutlich, daß, wie ich glaube, ich dieselben nicht weiter zu erörtern brauche. Ich schicke nur voraus, daß die Gemeinde Liezen bereits vor zehn Jahren mit einem Betrage von 78.862 K, weder durch Zutun des Reiches noch des Landes, über behördlichen Auftrag eine Wasserleitung bauen mußte, außerdem ein neues Spolierhaus im Betrage von 8.000 K.

Es wurde also vor zehn Jahren von der Gemeinde Liezen für die Affanierung des Ortes ein Betrag von über 84.000 K aufgewendet, welcher für eine Landgemeinde wie Liezen ja gewiß keine Kleinigkeit ist.

Im Laufe der letzten zehn Jahre haben sich abermals bedeutende Auslagen für den Ort herausgestellt, so der Bau eines neuen Schulhauses, der einen Betrag von 105.000 K beanspruchte, die Herstellung des Amtsgebäudes im Betrage von 50.000 K und außerdem ist noch das Justizministerium an die Gemeinde Liezen herangetreten, um ihr zum Baue eines neuen Amtsgebäudes für das Bezirksgericht einen Beitrag von 25.000 K abzunehmen. (Rufe: „Hört!“)

Das sind wirklich traurige Zustände und es ist weiters darauf hinzuweisen, daß gerade durch den Anschluß der Pyhrnbahn an Selzthal die vitalsten Interessen des Ortes Liezen geschädigt wurden. Früher ist der ganze Verkehr über Liezen gegangen und heute geht er über Selzthal. Die natürliche Folge ist, daß durch die Ablenkung des Verkehrs auch die Einnahmen des Ortes bedeutend geringer geworden sind und ist es natürlich, daß sich die Umlagen der Gemeinde heute auf 83 Prozent erhöht haben.

Ich glaube daher keine Fehlbitte zu tun, wenn ich das hohe Haus bitte, diesem meinem Antrage, den ich gleich überreichen werde, zuzustimmen (liest):

„Der Gemeinde Liezen wird zum Baue der Erweiterung der Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen von 6.000 K gewährt und des Landes-Ausschuß ermächtigt, nach durchgeführten Erhebungen diesen Betrag flüssig zu machen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Es ist vorläufig niemand mehr zum Worte gemeldet. (Nach einer Pause.) Es meldet sich auch jetzt keiner der Herren zum Worte, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und erteile dem Herr Berichtstatter das Schlußwort.

Berichtstatter **Erber:** Hohes Haus! Nachdem aus dem Schoße des hohen Hauses ein Antrag gestellt wurde, der Marktgemeinde Liezen ein unverzinsliches Darlehen von 6.000 K zu gewähren, so ist es mir ein Leichtes, mich diesem Antrage anzuschließen, darum, weil ich auch im Finanz-Ausschusse den Antrag gestellt habe, es möge der Marktgemeinde Liezen ein unverzinsliches Darlehen von 6.000 K gewährt werden. Leider aber bin ich mit diesem Antrage nicht durchgedrungen, sondern in der Minorität geblieben.

Nachdem aber dieser Antrag jetzt aus dem Schoße des hohen Hauses neuerdings gestellt wurde, schließe ich mich diesem Antrage an und ersuche das hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten, möchte mir aber in bezug auf die Gehörung im Landes-Ausschusse doch noch früher an den Herrn Antragsteller die Anfrage erlauben, ob er bei der Stellung dieses Antrages auch die Absicht gehabt hat, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, die Rückzahlung in der üblichen Weise einzufordern, nämlich in zehn Jahresraten.

Abg. **Größwang** (M.-G. Liezen): Ja!

**Landeshauptmann:** Hinsichtlich der Abstimmung liegt jetzt nur mehr der Antrag des Herrn Abg. Größ-

wang vor, weil sich der Herr Berichterstatter demselben angeschlossen hat.

Der Antrag lautet (liest):

„Der Gemeinde Piezen wird zum Baue der Erweiterung der Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen von 6.000 K gewährt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach durchgeführten Erhebungen diesen Betrag flüssig zu machen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen.

Zu den weiter in den Verzeichnissen Nr. 124, 126, 127 und 129 eingetragenen Petitionen und den dazu vermerkten Anträgen ist eine besondere Behandlung nicht gewünscht worden. Ich ersuche demnach die Herren, die nach dem Antrage des Herrn Abg. Fürst bereit sind, die von den Ausschüssen in diesen Petitionsverzeichnissen niedergelegten Anträge anzunehmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.)

Auch die übrigen, von den Ausschüssen in diesen Petitionsverzeichnissen niedergelegten Anträge sind genehmigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es ist mir von seiten des Herrn Abg. Hauttmann ein Schreiben gekommen des Inhaltes (liest):

„Ich beehre mich mitzuteilen, daß meine Krankheit mich leider wieder hindert, den Sitzungen beizuwohnen, und sehe ich mich daher genötigt, mein Mandat für den Finanz-Ausschuß zurückzulegen, wovon ich hiemit ergebenst Mitteilung mache.“

Ich werde die Ergänzungswahl in den Finanz-Ausschuß an Stelle des Herrn Abg. Hauttmann auf die morgige Tagesordnung setzen.

Der Finanz-Ausschuß spricht an die mündliche Berichterstattung über die Beilage Nr. 478, das ist der Antrag der Abgeordneten Freih. v. Rokitsky, Brandl und Genossen auf Vermehrung der Landesstipendien für Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule in Andritz.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Zahl der Landesstipendien für bedürftige Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule in Andritz ist von drei auf fünf mit dem Gesamtbetrage von 1.000 K zu erhöhen und das Vorschlagsrecht für ihre Verleihung vom Bezirks-Ausschusse Umgebung Graz im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse auszuüben.“

Berichterstatter ist der Herr Abg. Graf Lamberg.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich bitte diesen Antrag als aufgelegt zu betrachten.

Es sind mir eine Interpellation und Anträge überreicht worden, die ich die Herren Schriftführer bitte zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Ranz** (liest):

„Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schacherl und Kessel an den Landes-Ausschuß, betreffend die Verbaunung des Wildbaches Groß-Grimming.

In der Gemeinde Neuhaus, Bezirk Gröbming, ist ein Wildbach, die Groß-Grimming genannt, welcher die Bewohner schwer schädigt. Die Einwohner von Neuhaus müssen ihr Trinkwasser von der Klein-Grimming holen. Sobald aber die Groß-Grimming übergeht, was oft der Fall ist, wird das Wasser der Klein-Grimming ungenießbar und es dauert drei bis vier Wochen, bis das Wasser wieder rein wird. Auch sind durch das Hochwasser des Wildbaches eine Reihe von kleinen Besitzern regelmäßig bedroht und geschädigt.

Die Unterzeichneten richten deshalb an den steiermärkischen Landes-Ausschuß die

Anfrage,

ob er geneigt ist, die geschilderten Verhältnisse raschestens zu untersuchen und für das nächste Jahr Vorschläge zur Verbaunung des Wildbaches an den Landtag zu erstatten.“

Graz, am 28. Oktober 1908.

Dr. Schacherl. Hans Kessel.“

Schriftführer **Sedlaczek** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Capra, Fürst, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Förderung des Baues einer Bahnverbindung von Mariazell nach Seebach-Turnau.

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. In Würdigung der großen wirtschaftlichen Bedeutung einer Bahnverbindung von Mariazell nach Seebach-Turnau, einerseits anschließend an

das Bahnnetz der niederösterreichisch-steirischen Alpenbahnen, anderseits an die Landesbahn Kapfenberg—Au-Seemiesen zur Erschließung des Verkehrs in das steirische Hinterland und mit der Landeshauptstadt Graz;

ferner mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Eröffnung der Bahnverbindung von Mariazell nach Niederösterreich, wodurch eine bedeutende Ablenkung des Verkehrs von Steiermark dorthin eingetreten ist, ohne daß unsere Heimat einen greifbaren Vorteil aus dem geradezu großartigen Fremdenzuzug bisher gezogen hätte, weshalb das Bedürfnis nach Herstellung dieser Bahnverbindung umso dringender geworden ist;

ferner mit Rücksicht auf die außerordentlich günstigen Betriebsergebnisse auf der niederösterreichischen Linie aus der riesigen Personenbeförderung und dem bedeutenden Frachtenverkehre, welcher Verkehr aber zum großen Teile durch Herstellung dieser Verbindung auch für die anschließende steirische Linie zu erwarten steht, wodurch auch eine entsprechende Verzinsung des weniggleich ziemlich hohen Baukapitales für die steirische Linie und der schon in Betrieb stehenden Landesbahn zu gewärtigen ist,

endlich im Hinblick auf die wichtige Förderung staatlicher Interessen, welche dadurch zum Ausdruck gelangt ist, daß seitens der k. k. Regierung für den steirischen Bahnausschuß eine bedeutende staatliche Subvention in Aussicht steht, sichert der steirische Landtag diesem Bauunternehmen, beziehungsweise dem Durchführungs-Ausschusse für dasselbe die tatkräftigste Unterstützung zu.

II. Der Landes-Ausschuß wird daher beauftragt und ermächtigt, bei den im Sinne des Erlasses vom 21. Juli 1908, Z.  $\frac{32.421}{2}$ , demnächst beim k. k.

Eisenbahnministerium stattfindenden Verhandlungen über die Ausgestaltung des steirischen Lokalbahnnetzes für die Sicherstellung und den Ausbau der projektierten, schmalspurig auszuführenden Bahnlinie mit allem Nachdrucke einzutreten, die in Aussicht gestellte staatliche finanzielle Unterstützung für diese Bahn sicherzustellen, die nach dem Ergebnisse dieser Verhandlungen, welchen der Durchführungs-Ausschuß beizuziehen sein wird, vom Lande Steiermark zu gewährende finanzielle Unterstützung festzulegen und überhaupt alles einzuleiten und vorzubereiten, was zur Verwirklichung dieses Bahnbauwerkes erforderlich erscheint.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur tunlichsten Einschränkung des Baukapitales den Bau und die Finanzierung der projektierten Bahn als Landesbahn im Sinne des Gesetzes vom 11. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 22, mit Heranziehung der aus dem Landes-Eisenbahnfonde noch zur Verfügung stehenden Mittel in Erwägung zu ziehen und in dieser Richtung die Verhandlungen mit dem k. k. Eisenbahnministerium zu führen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Ergebnis aller dieser Verhandlungen unter Vorlage eines ausführlichen Bau- und Finanzierungs-Programmes dem hohen Landtage in seiner nächsten Tagung Bericht zu erstatten und zweckdienliche konkrete Anträge zu stellen."

Graz, am 27. Oktober 1908.

B. Capra.

Sedlaczek.	Huber.
A. Einspinner.	M. Stallner.
Anton Fürst.	F. Hagenhofer.
Erber.	Größwang.
Schoiswohl.	Knottinger.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Hofmann.
Lenko	Gerlig.
Sutter.	Heinrich Wastian.
Feyrer.	Burger.
Reitter.	Dr. Graf.
J. Ornig.	Joh. Krenn.
Emil Kunz.	J. Wagner.
K. Mayr-Melnhof.	Kurz.
Frahdenegg.	Kern.
Lamberg.	Berger.
H. Bührten.	Stoder."

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Grassovec und Genossen, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule mit slowenischer Unterrichtssprache im Markte St. Georgen an der Südbahn.

Hoher Landtag!

In St. Georgen an der Südbahn wird mit Recht das Bedürfnis nach einer Bürgerschule immer fühlbarer — der Ort selbst, seine günstige Lage, die gute Verbindung nach allen Seiten machen ihn ganz besonders dazu geeignet. Die nötigen Lokalitäten würde die Marktgemeinde St. Georgen zur Verfügung stellen.

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Im Markte St. Georgen an der Südbahn ist eine dreiklassige öffentliche Knabenbürgerschule mit slowenischer Unterrichtssprache zu errichten, an welcher die deutsche Sprache als obligater Lehrgegenstand vorzutragen ist.

Graz, am 28. Oktober 1908.

Dr. Grašovec.

Dr. Fr. Jančovič.	J. Roš.
Kobič.	Terglav.
Koštar.	J. Ročevar.
Dr. Ploj.	Dr. Jurtela."

Schriftführer **Kunz** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend die Regulierung des Diemersdorferbaches in der Gemeinde Mariahof.

Hoher Landtag!

Der Diemersdorferbach in der Gemeinde Mariahof befindet sich in einem derartigen Zustande, daß eine Regulierung dringend notwendig ist, sollen die sonst zu gewärtigenden Gefahren nicht eintreten. Insbesondere erscheinen bei Hochwasserfällen die nach Triest führende Reichsstraße sowie die in der Talsohle liegenden Gehöfte gefährdet.

Die Gefertigten stellen demnach folgenden

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zum Zwecke der Regulierung des Diemersdorferbaches in der Gemeinde Mariahof einzuleiten.

Graz, im Oktober 1908.

Zedlacher.

Georg Daniel.	Franz Stieg.
Frank.	Burger.

Brandl."

**Landeshauptmann:** Diese Interpellation wird an den Landes-Ausschuß geleitet werden.

Die zur Verlesung gebrachten Anträge werden der Drucklegung und der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Donnerstag den 29. Oktober 1908 um 10 Uhr vormittags. Auf die

### Tagesordnung

schlage ich vor zu setzen:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Johann Krenn und Genossen, betreffend die Bestimmung jener politischen Bezirke und Orte, für welche Konzessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes unter den gesetzlich vorgeesehenen erleichterten Bedingungen erteilt werden können (Beilage Nr. 495).

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Kurz und Genossen, betreffend die Regulierung des Södingbaches in den Gemeinden Groß- und Kleinsöding (Beilage Nr. 498).

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Roš und Genossen, betreffend die Errichtung einer Bürgerschule mit slowenischer Unterrichtssprache in der Gemeinde Trifail (Beilage Nr. 499).

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Finalisierung der Murregulierung in der Strecke von der Radegyhbrücke in Graz abwärts bis zur Kellerdorfer Überfuhr unterhalb Radkersburg km 0·0/79·8 (Beilage Nr. 494).

5. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Regulierung der Bezüge der Primärärzte des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz (Beilage Nr. 500).

6. Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Hauttmann.

7. Bericht des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 147 und 362, in Angelegenheit der Ausgleichung der Bezirksstraßenkosten (Beilage Nr. 486). Berichterstatter Abg. Drnig.

8. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 387, betreffs Organisierung der landschaftlichen Bezirkstierärzte in Steiermark (Beilage Nr. 489).

Berichterstatter Abg. Graf Lamberg.

9. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 209, betreffend die Subventionierung der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark zum Zwecke der Hebung der Geflügelzucht (Beilage Nr. 491).

Ich möchte mir dabei aufmerksam zu machen erlauben, daß Herr Abg. Dehne, der als Berichterstatter

bekanntgegeben ist, krankheitshalber die Sitzungen zu besuchen nicht in der Lage ist, und ersuche ich daher den Obmann des Landeskultur-Ausschusses, mir einen anderen Herrn Berichterstatter namhaft zum machen. (Obmann des Landeskultur-Ausschusses Sutter: „Herr Abg. Klammer wurde namhaft gemacht.“) Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen und die Beilage Nr. 491 darnach richtigzustellen; sodann

10. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 130:

Petition Nr. 574 des Ausschusses der Oberlehrers- und Lehrerswitwen alten Stiles um Pensionsaufbesserung, Nr. 565 der Marie Swoboda um Fortbezug der Gnadengabe, Nr. 585 des Anton Munda und Nr. 613 der Johanna Kompost um Erhöhung der Gnadengabe, beziehungsweise Pension.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 131:

Petition Nr. 614 der Johanna Kompost um Auszahlung der pro 1909 bewilligten Gnadengabe und Weiterbewilligung und Erhöhung derselben; Nr. 616 der Rosa Prull, Nr. 629 der Louise Schinner um Unterstützungen, Nr. 511 der Josefine Pototschnik um Pensionserhöhung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 132:

Petition Nr. 515 der Cäzilia Ingruber um Unterstützung, Nr. 516 der Marie Schöbinger und Nr. 517 der Karoline Schwarzel um Pensionserhöhung, Nr. 519 der Mizi Kokot um Unterstützung.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 133:

Petition Nr. 522 der Aloisia Staberhofer um Weiterbezug der Gnadengabe, Nr. 524 der Emma Hermann um eine Gnadengabe für ihre Tochter, Nr. 527 der Paula Schitnik um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, Nr. 530 der Emilie Fichtner um Erhöhung der Gnadengabe.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 134:

Petition Nr. 531 des August Mistrich um erhöhte Anrechnung seiner Dienstzeit, Nr. 532 der Gertrud Leskovar um Unterstützung, Nr. 533 des Alois

Friedrich um Pensionserhöhung, Nr. 546 der Schudiener der Landes-Bürgerschulen um Regulierung ihrer Bezüge.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 135:

Petition Nr. 525 des Sekretariates für volkstümliche Universitätskurse in Wien um Stipendien für Teilnehmer an den Ferienkursen für Lehrer oder um eine Subvention für diese, Nr. 547 der Elise Matko um Geldaushilfe.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Verzeichnis Nr. 136:

Petition Nr. 789 des katholischen Unterstützungs-Vereines in Gilli um Erhöhung der Unterstützung, Nr. 787 des Martin Supančič um Pensionserhöhung, Nr. 786 der Regina Jaksche um Fortbezug der Gnadengabe.

Berichterstatter Abg. Fürst.

Ist hinsichtlich des von mir für die Abhaltung der nächsten Sitzung in Vorschlag gebrachten Tages, der Stunde des Beginnes der Sitzung, der in Vorschlag gebrachten Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem sich keiner der Herren zum Worte meldet, so bleibt es dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß nachfolgende Ausschusssitzungen stattfinden, und zwar sofort nach der Haus-sitzung eine Sitzung des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses im Sitzungssaale des Finanz-Ausschusses; auf der Tagesordnung stehen nur Zuweisungen und wird die Sitzung voraussichtlich von sehr kurzer Dauer sein, so daß sofort nach Abschluß derselben eine Sitzung des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses stattfinden kann.

Weiters hält der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten heute sofort nach der Haus-sitzung eine Sitzung im Gemeinde-Ausschußlokale ab.

Der Landeskultur-Ausschuß wird heute nachmittag um 4 Uhr und morgen Donnerstag um 9 Uhr vormittag Sitzungen abhalten.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten nachmittags.)